

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>130.6</b>
	Entschädigungssatzung der Stadt Salzkotten für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr	Stand: 01 / 2002
		Seite: 1

**Entschädigungssatzung der Stadt Salzkotten  
für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr  
vom 15.12.1998**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Verdienstaussfall
- § 2 Höhe des Verdienstaussfalles
- § 3 Inkrafttreten

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>130.6</b>
	Entschädigungssatzung der Stadt Salzkotten für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr	Stand:	01 / 2002
		Seite:	2

Der Rat der Stadt Salzkotten hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das Land Nordrhein-Westfalen (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in der Sitzung am 14.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Verdienstaussfall

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Verdienstaussfall ist für höchstens 10 Stunden pro Tag zu gewähren.

### § 2 Höhe des Verdienstaussfalles

Hinsichtlich der Höhe des Verdienstaussfalles gelten die Regelungen des § 13 der Hauptsatzung der Stadt Salzkotten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung (15.12.1998) in Kraft.